



GZl: 900/2018

Zams, am 29.05.2018

**Betreff: Richtlinie für die Gewährung eines Nachlasses auf die
Kanalbenützungsgebühr bei Defekten an der hausinternen
Zu- und Ableitung der Wasserversorgungsanlage**

Der Gemeinderat von Zams hat in seiner Sitzung vom 28.05.2018 einstimmig beschlossen, die nachfolgende Richtlinie zu erlassen. Diese tritt Ablauf des Tages des Anschlages in Kraft.

**Richtlinie für die Gewährung eines Nachlasses
auf die Kanalbenützungsgebühr bei Defekten an der hausinternen
Zu- und Ableitung der Wasserversorgungsanlage**

- 1) Der betroffene Abgabenschuldner hat keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines allfälligen Nachlasses.
- 2) Allfällige Nachlässe werden nach einer Einzelfallbegutachtung vom Gemeindevorstand innerhalb dessen Pouvoir gewährt.
- 3) Gegenstand eines Nachlasses ist ausnahmslos die Kanalbenützungsgebühr. Auf die Wasserbenützungsgebühr wird grundsätzlich kein Nachlass gewährt. Ob das verbrauchte Wasser (zumindest teilweise) auf Eigengrund versickerte, ist für die Nachlassentscheidung nicht relevant.
- 4) Ein Nachlass kann im Einzelfall dann gewährt werden, wenn der betroffene Abgabenschuldner folgende Voraussetzungen erfüllt bzw. nachweist:
 - ✓ Es ist mittels Formularvordruck ein eigenhändig vom Gebäudeeigentümer unterfertigter schriftlicher Antrag einzubringen;
 - ✓ Ein möglicher Antrag auf Nachlass kann frühestens nach Vorliegen der Ablesung des Wasserverbrauches des betreffenden Ablesejahres gestellt werden. Dieser Antrag ist aber längstens innerhalb von drei Monaten von Vorliegen der Ablesung des Wasserverbrauches des betreffenden Ablesejahres zu stellen;
 - ✓ Es muss ursächlich ein Defekt an der hausinternen Wasserversorgungsanlage beim Abgabenschuldner eingetreten sein;
 - ✓ Ausgenommen von einer Befreiung sind Defekte an der Zuleitung zu Schwimmbädern und Schwimmteichen, unabhängig davon, ob diese frei Luft oder überdacht angeordnet sind oder gar im Hauptgebäude selbst untergebracht sind;

- ✓ Auf dem Antragsformular ist eine schriftliche Bestätigung des mit der Reparatur betrauten befugten Professionisten anzubringen, worin die Ursache des Defektes sowie die Bestätigung über die Behebung ersichtlich ist;
 - ✓ Es ist die Rechnung des Professionisten über die Behebung samt Einzahlungsnachweisbelegen beizufügen;
 - ✓ Es muss eine Verdoppelung Wasserverbrauches gegenüber dem Durchschnitt der Wasserverbrauchsmenge der zwei dem gegenständlichen Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahre vorliegen;
 - ✓ Ein Neuerlicher Nachlass auf denselben Anlassfall wird innerhalb einer Frist von 10 Jahren nicht gewährt;
 - ✓ Durch Vorlage der schriftlichen Bestätigung der Gebäudeversicherung ist darzulegen, dass keine Versicherungsentschädigung im Zusammenhang mit der entstandenen Kanalbenützungsgebühr geleistet wird. Wird eine solche gewährt, erfolgt zumindest in Höhe der Versicherungsleistung ein Abzug.
- 5) Ein allfälliger Nachlass errechnet sich dadurch, als dass der Durchschnitt der Jahreswasserverbräuche (Ablesejahre) aus den beiden dem gegenständlichen Abrechnungsjahr vorranggehenden Jahre sowie dem anlassgegenständlichen Abrechnungsjahr ermittelt wird. Es ist sodann die Differenzmenge in m³ aus dem gegenständlichen Abrechnungsjahr und der Durchschnittsmenge zu ermitteln (d.h. Summe der Verbrauch in m³ der drei Ablesejahre dividiert durch drei). Es wird maximal eine Differenzmenge von 600 m³ (=Deckelungsmenge) auf die Kanalbenützungsgebühr des Abrechnungsjahres angerechnet. Infolge wird der somit errechnete Betrag aus der angerechneten Menge in m³ mit dem im betreffenden Abrechnungsjahr geltenden Satz der Kanalbenützungsgebühr multipliziert und infolge dem Abgabenschuldner als Gutschrift rück überwiesen. Liegt die Differenzmenge unter dem Deckelungsbetrag von 600 m³, so wird die jeweilige Differenzmenge nach obigem Modus gut geschrieben.

Zams, am 29.05.2018

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 28.05.2018

Der Bürgermeister

 Mag. Siegmund Geiger

Angeschlagen am: 29. Mai 2018

Abgenommen am: _____

Herr/Frau _____

An die
Gemeinde Zams
Hauptstraße 53
6511 Zams

Zams am,

Betreff: Antrags für die Gewährung eines Nachlasses auf die Kanalbenützungsgebühr bei Defekten an der hausinternen Zu- und Ableitung der Wasserversorgungsanlage

Auf Basis der Richtlinie des Gemeinderates von Zams vom 28.05.2018 ersuche ich um Prüfung und gegebenenfalls Gewährung eines Teilnachlasses auf die Kanalbenützungsgebühr aufgrund eines bei der hausinternen Zu- und Ableitung der Wasserversorgungsanlage aufgetretenen Defektes.

Objekteigentümer/Antragsteller:

Hauptwohnsitz des Antragstellers:

Adresse des betroffenen Objektes:

Ablesestand des Wasserzählers des Vorjahres: _____ m³

Ablesestand des Wasserzählers im Anlassjahr: _____ m³

Kurzbeschreibung des Defektes:

Trat der Defekt an der Zuleitung zu einem Schwimmbad/Badeteich auf?

☐ Ja

☐ Nein

Grund des Defektes:

Wann wurde der Defekt erstmalig bemerkt:

Wann erfolgte die Behebung des Defektes:

Name des mit der Behebung des Defektes betrauten Unternehmens:

Floß der aus dem Defekt resultierende Wassermehrverbrauch in die Kanalisation?

☐ Ja ☐ Nein

Gab es bereits in der Vergangenheit einen Defekt und einen Antrag auf Teilerlass der Kanalbenützungsg Gebühr?

☐ Ja ☐ Nein

Ich erkläre, die gegenständlichen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen getätigt zu haben und dass diese den wahren Tatsachen entsprechen.

Mit dem gegenständlichen Antrag habe ich der Gemeinde gegenüber aus freien Stücken personenbezogene Daten mitgeteilt. Ich stimme ausdrücklich zu, dass von der Gemeinde Zams diese personenbezogenen Daten bearbeitet werden können bzw. Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung tätigen darf. Darüber hinaus darf die Gemeinde für eine Evidenzhaltung diese personenbezogenen Daten speichern.

Zams, am _____

Unterschrift des Antragsstellers/Eigentümers

Zams, am _____

firmenmässige Bestätigung
des mit Behebung des Defektes befugten Unternehmens